

MÜLLER | CIESLA | PARTNER

STEUERBERATER

MÜLLER | CIESLA | PARTNER
Holstenplatz 18 | 22765 Hamburg

ALFRED CIESLA
Steuerberater

DANIELA EBERT
Steuerberaterin

BERND-LUDWIG HOLLE
Steuerberater
Rechtsanwalt

BEARBEITER(IN)
«SDV/Nachname»

DURCHWAHL
040/431 665-«SDV/Durchwahl»

DATUM
31.07.2018

Verfahrensdokumentation für elektronische Registrier- und PC-Kassen

Sehr geehrte Mandanten,

eine Betriebsprüfung bedeutet in jedem Fall zusätzlichen Aufwand. Unbedingt gilt es aber, weitere negative Auswirkungen zu vermeiden, die sich im schlimmsten Fall in Form von Hinzuschätzungen und Nachzahlungen äußern können. Hierzu ist es nunmehr zwingend erforderlich, eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) entsprechende Verfahrensdokumentation vorweisen zu können. Eine Verfahrensdokumentation ist eine Zusammenfassung von innerbetrieblichen Organisationsunterlagen.

Das Finanzamt misst diesen Organisationsunterlagen insbesondere bei Registrier- und PC-Kassen erhebliche Bedeutung zu.

Aufgrund der hohen Praxisrelevanz sowie des neuen Kontrollinstruments, die **Kassen-Nachscha** (siehe dazu BMF-Schreiben in der Anlage), beschreiben wir Ihnen die Verfahrensdokumentation bei der Nutzung von elektronischen Registrier- und PC-Kassen.

Eine Verfahrensdokumentation muss vor allem aussagekräftig, vollständig, verständlich und für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sein. Sie beschreibt den in Ihrem Unternehmen technisch und organisatorisch gewollten Prozess und besteht in der Regel aus:

1. einer allgemeinen Beschreibung

Diese beinhaltet Angaben zur Organisation des Unternehmens, z.B. in welchen Einsatzgebieten das Datenverarbeitungssystem verwendet wird und wie die organisatorischen Abläufe geregelt sind.

Seite 1/3

Partnerschaftsgesellschaft
AG Hamburg PR 812
USt-IdNr: DE 181 92 5481

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE19 2007 0000 0376 8306 00 BIC DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
IBAN DE28 2005 0550 1045 2113 88 BIC HASPDEHHXXX

Postbank Hamburg
IBAN DE47 2001 0020 0280 7712 07 BIC PBNKDEFF

Holstenplatz 18
22765 Hamburg

Tel.: (040) 43 16 65-0
Fax.: (040) 43 16 65-44

www.mueller-ciesla.de
info@mueller-ciesla.de

2. einer Anwenderdokumentation

Hierzu gehören Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und Programmierhandbücher der Kasse, ferner Installations- und Einrichtungsanleitungen sowie die dazu gehörigen Protokolle über die Grundeinstellungen und betriebsspezifischen Anpassungen (z.B. Artikeleinstellungen, Warengruppeneinstellungen). Bei Verwendung von Standardsoftware ist die seitens des Herstellers gelieferte Dokumentation um die Beschreibung der unternehmensspezifischen Anpassungen zu ergänzen.

Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, bieten *fehlende Programmierprotokolle* für sich allein genommen bereits Anlass für Schätzungen.

3. einer technischen Systemdokumentation

Diese beinhaltet Angaben zur Netzinfrastruktur: Darstellung der Hard- und Softwarekomponenten, der genutzten WLAN-Netze, Aufbau von Datenbanken und deren programmierte Verarbeitungsregeln sowie Angaben über Schnittstellen zu anderen Systemen.

4. einer Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation enthält z.B. Aussagen über die Berechtigungen (wer darf was) oder zu Datensicherungsmethoden. Hier sind auch die Dokumentation der ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens (Internes Kontrollsystem - IKS) und eine Auflistung der verfügbaren Programme mit Versionsnachweisen verankert.

Es sind für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften i.S. d. § 146 AO Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Kontrollen ohne Protokollierung sind nicht ausreichend. Ein IKS besteht aus technischen und organisatorischen Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen, Erfassungskontrollen, aber auch Schutzmaßnahmen gegen jedwede beabsichtigte oder unbeabsichtigte Löschung von Daten. Dieses kann z.B. dadurch erfolgen, dass jeder Geschäftsvorfall mit Öffnung der Geldschublade festgeschrieben wird und eine Sequenznummer vergeben wird.

Darüber hinaus ist abhängig von den betrieblichen Abläufen auch eine Kassieranleitung für Mitarbeiter zu erstellen (z.B. wie wird welcher Umsatz bzw. welche Zahlungsmethode erfasst, wie geht man mit Storno um, wer ist zu Stornobuchungen berechtigt, ist die Mitnahme von eigenem Bargeld in den Verkaufsraum erlaubt, wann wurde welcher Mitarbeiter hinsichtlich der Kassennutzung von wem geschult). Eine digitale Bonanalyse und ein digitales Zählprotokoll sind ebenfalls zu erstellen bzw. empfehlenswert.

Der DFKA e.V. bietet den ihm angeschlossenen Kassenherstellern Muster-Verfahrensdokumentationen an, die bei den Kassenaufstellern zu erfragen sind.

Darüber hinaus sind immer branchenspezifische Besonderheiten außerhalb der Verfahrensdokumentation mit möglichst hoher Detailtiefe aufzuzeichnen. Dazu zählen z.B. Aufzeichnungen über Freigetränke, Happy-Hour-Zeiten und andere Preisnachlässe. Bei sog. 2 für 1 Gutscheinen sind zunächst beide Produkte zu bonieren und das günstigere anschließend nachprüfbar auszubuchen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über Verderb, Schwund, Diebstahl, Entnahmen, Sachspenden, Ruhetage, Gefälligkeitseinkäufe, Rezepturen sowie Speise- und Getränkearten und saisonale Preisverzeichnisse aufzubewahren.

MÜLLER | CIESLA | PARTNER

STEUERBERATER

Hinsichtlich der Buchungen von **EC-Kartenumsätzen** in der Kassenführung muss folgendes beachtet werden:

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist u.a. an eine klare und eindeutige Trennung zwischen baren und unbaren Geschäftsvorfällen geknüpft. Die Erfassung unbarer Umsätze im Kassenbuch (EC-Kartenumsätze) stellt damit gemäß BMF-Schreiben vom 16.08.2017 einen formellen Mangel der Buchführung dar. Aufgrund von erheblichem Widerstand durch die Spitzenverbände der Wirtschaft hat das BMF mit Schreiben vom 29.06.2018 jedoch nunmehr entschieden, dass die Erfassung der EC-Kartenumsätze in der Kasse zwar ein formeller Mangel ist, der jedoch außer Betracht bleiben kann. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit gewährleistet ist.

Beeinträchtigt eine ungenügende oder gar fehlende Verfahrensdokumentation die progressive und retrograde Prüfbarkeit eines steuerlichen Sachverhaltes, liegt ein wesentlicher formeller Mangel der Buchführung vor, der das Finanzamt zur **Hinzuschätzung** von Einnahmen/Gewinnen berechtigt.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend eine Verfahrensdokumentation zu verfassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Müller | Ciesla | Partner

Seite 3/3

Partnerschaftsgesellschaft
AG Hamburg PR 812
USt-IdNr: DE 181 92 5481

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE19 2007 0000 0376 8306 00 BIC DEUTDE33HAN
Hamburger Sparkasse
IBAN DE28 2005 0550 1045 2113 88 BIC HASPDE33HAN
Postbank Hamburg
IBAN DE47 2001 0020 0280 7712 07 BIC PBNKDE33HAN

Holstenplatz 18
22765 Hamburg
Tel.: (040) 43 16 65-0
Fax.: (040) 43 16 65-44
www.mueller-ciesla.de
info@mueller-ciesla.de